

# **BL\_GERICHTE 715 22 82 / 241 vom 20. Oktober 2022**

BL Gerichte, 2022-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_22\\_82\\_\\_\\_241](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_22_82___241)

FR: BL\_GERICHTE 715 22 82 / 241 du 20 octobre 2022

IT: BL\_GERICHTE 715 22 82 / 241 del 20 ottobre 2022

## **Regeste**

Ablehnung der Anspruchsberechtigung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit den Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 1 sowie Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit des Verfügungserlasses die Kontrollpflicht erfüllt. Vorliegend erfüllte die Beschwerdeführerin die Kontrollpflicht im Kanton Basel-Landschaft, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 7. März 2022 ist einzutreten.

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. November 2021 ablehnte.

3.1 Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung findet sich zwar in Art. 8 ff. AVIG keine Regelung, die dieser Norm zur Kurzarbeit entsprechen würde. Nach der Rechtsprechung gilt diese Regelung jedoch auch für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 123 V 234 E. 7b/bb). Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass Arbeitgeber und arbeitgeberähnliche Personen über eine unternehmerische Dispositionsfreiheit verfügen, durch die sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung - für sich oder ihren Ehegatten - selbst herbeizuführen. Der Ausschluss vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dieser Personen ist absolut zu verstehen, auch dies hat das Bundesgericht bereits mehrmals betont (BGE 142 V 263 E. 4.1).

3.2 In BGE 142 V 263 befasste sich das Bundesgericht zudem explizit mit der Problematik von getrennt lebenden

Ehepartnern und der Frage des Ausschlusses von der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG. Dabei stellte es fest, dass die mitarbeitenden Ehegatten per se und damit unabhängig von einem eventuellen Trennungs- oder Scheidungswillen von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen sind und selbst Personen, die kurz vor der Scheidung stehen, nicht anders behandelt werden (BGE 142 V 263 E. 5.2). Erst mit dem Scheidungsurteil findet jeweils eine endgültige Entflechtung der finanziellen Situation der Ehepartner statt. Während der Trennung können bezüglich der Regelung der Verbindlichkeiten zwischen den Ehepartnern gleichzeitig sowohl widerstreitende (so unter anderem bezüglich der Unterhaltsregelung) als auch gleiche Interessen (beispielsweise sozialversicherungsrechtliche oder steuerliche Auswirkungen von getroffenen Vereinbarungen) bestehen. Für die Arbeitslosenkasse, welche die Voraussetzungen für Taggelder prüfen soll, wäre es - abgesehen vom grossen Abklärungsaufwand - vor Abschluss des Scheidungsverfahrens gar nicht möglich, die richtigen Wertungen vorzunehmen. Ein Missbrauchsrisiko lässt sich selbst dann nicht ausschliessen, wenn von einem klaren Scheidungswillen auszugehen ist. Bis zum Scheidungsurteil persistiert eine Umgehungsgefahr, weshalb vor diesem Zeitpunkt keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung geschuldet sind, unabhängig davon, ob und wie lange die Ehepartner faktisch oder gerichtlich getrennt leben oder ob gerichtliche Eheschutzmassnahmen angeordnet wurden. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung kann bei andauernder Ehe nicht einmal dann entstehen, wenn der Scheidungswillen der schon lange getrennt lebenden Ehepartner als unerschütterlich feststehend erscheint (BGE 142 V 263 E. 5.2.1).

4.1 Vorliegend zu Recht unbestritten geblieben ist, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids, welcher die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), gemäss Handelsregistereintrag des Kantons Basel-Landschaft als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschriftbefugnis der ehemaligen Arbeitgeberin fungierte. Die Beschwerdeführerin gehörte demnach zweifellos zu jenem Personenkreis, welcher gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG nur unter restriktiven Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besitzt.

4.2.1 Zunächst lässt die Beschwerdeführerin vorbringen, es sei unzulässig, leitende Angestellte alleine deswegen generell vom Leistungsanspruch auszuschliessen, weil sie für einen Betrieb zeichnungs-berechtigt und im Handelsregister eingetragen seien. Vielmehr sei zu prüfen, welche Entscheidungsbefugnisse einer versicherten Person aufgrund der internen betrieblichen Struktur zukommen würden. Sie sei immer als Servicekraft ohne leitende Funktion im Betrieb tätig gewesen. Weder sei sie als Gesellschafterin im Handelsregister aufgeführt noch sei sie im Besitz einer Zeichnungsberechtigung. Damit gebe es keinen Platz für die Auffassung, dass sie irgendwelche Einflussnahme ins Geschehen des Betriebes habe.

4.2.2 Diesem Einwand kann nicht stattgegeben werden. Der Ehemann kann von Gesetzes wegen Einfluss auf die Entscheide der ehemaligen Arbeitgeberin nehmen. Dieser Einfluss ist vorliegend nicht nur ein theoretischer geblieben. Der Ehemann unterzeichnete für die ehemalige Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin das Kündigungsschreiben vom 18. September 2021. Damit sind die Entscheidungsbefugnisse des Ehemannes zweifellos erstellt. Ob die Beschwerdeführerin ebenfalls Einfluss auf die Geschicke der ehemaligen Arbeitgeberin hatte nehmen können, braucht vorliegend nicht weiter geklärt zu werden. Als mitarbeitende Ehegattin ist sie von Gesetzes wegen von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen (vgl. dazu Erwägung 3.1 hiervor).

4.3.1 Die Beschwerdeführerin lässt weiter vorbringen, dass das Ehepaar inmitten eines heftig geführten Eheschutzverfahrens stehe. Eine Wiederaufnahme des Ehelebens sei

vollständig ausgeschlossen und es bestünden getrennte Wohnsitze. Zeitweise habe sogar ein Rayon- und Kontaktverbot gegolten. Es handle sich somit um eine definitive Kündigung ohne Aussicht auf eine Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses. 4.3.2 Auch diesem Argument kann nicht gefolgt werden. Wie in Erwägung 3.2 hiervor dargelegt, sind die mitarbeitenden Ehegatten gemäss gefestigter Praxis des Bundesgerichts per se und damit unabhängig von einem eventuellen Trennungs- oder Scheidungswillen von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen. Selbst Personen, die kurz vor der Scheidung stehen, werden nicht anders behandelt. Auch wenn die vorliegenden Umstände eine Aussöhnung zwischen den Ehepartnern als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen, bleibt die Beschwerdeführerin somit bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen. Gründe, um vorliegend von der Praxis des Bundesgerichts abzuweichen, werden von der Beschwerdeführerin nicht vorgebracht. Weder aus dem Kontaktverbot noch aus dem Eheschutzverfahren kann sie etwas zu ihren Gunsten ableiten. Der vorliegende Sachverhalt lässt sich mit demjenigen des Urteils des Bundesgerichts vom 4. September 2018, 8C\_574/2018, vergleichen, bei dem sich das Bundesgericht nicht dazu veranlasst sah, eine Änderung seiner Rechtsprechung vorzunehmen, obwohl der Ehemann gegenüber der Versicherten und den Kindern gewalttätig war und ein Kontaktverbot bestanden hatte.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit Blick auf die Stellung der ehemals im Betrieb ihres Ehemannes tätig gewesenen Beschwerdeführerin zu Recht ablehnte. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Parteientschädigung durch die Beschwerdegegnerin. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.